

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Anlage Schneid – Hoppetenzell

Die Gemeindevertretung der Stadt Stockach hat am 13.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Schneid Hoppetenzell, 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 20.10.2023 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus den beiliegenden Abgrenzungsplan.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaik-Anlage Schneid Hoppetenzell, 1. Änderung“ soll der Planbereich des seit 2021 rechtskräftigen Bebauungsplanes Photovoltaikanlagen Hoppetenzell nach Süden hin erweitert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Fortsetzung der bestehenden Anlage zu schaffen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage im Rathaus Stockach, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach in der Zeit vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Stockach <https://www.stockach.de/stadt-stockach/de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein öffentliches Verfahren handelt und daher dazu eingehende Stellungnahmen grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen (grundsätzlich Fachausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.